

B e s c h l u s s

des Präsidiums des Landesarbeitsgerichts Köln

Ordnet der Präsident im Fall einer Pandemie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs an, dass die Anwesenheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Hause auf das zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs unabdingbare Minimum (Notbesetzung) reduziert wird, werden die verhinderten Kammervorsitzenden in der Kalenderwoche, in der die Notbesetzung angeordnet wird, durch den Vorsitzenden der 9. Kammer und in den nachfolgenden Kalenderwochen durch die bzw. den jeweils nicht verhinderte(n) Vorsitzende(n) der anderen Kammern, beginnend mit dem Vorsitzenden der 10. Kammer, in der numerischen Reihenfolge der Kammerbezeichnungen im Turnus vertreten. Die Vertretung der durch diese Regelung zuständigen Vorsitzenden erfolgt durch die in der numerischen Reihenfolge der Kammerbezeichnungen nachfolgende(n) Vorsitzende(n).

Köln, den 17.03.2020

Dr. vom Stein

Dr. Kreitner

Dr. Staschik

Weyergraf

Dr. Sievers